

Homepage www.mahlstetten.com eingestellt am 07. Mai 2024

**am Dienstag, 14. Mai 2024, 18:30 Uhr im Sitzungssaal (OG) des Rathauses
Mahlstetten**

1. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse nach § 35 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung
2. Erschließung Gewerbegebiet „Grube“ – Vergabe der Arbeiten
3. Freiwillige Feuerwehr Mahlstetten – Anpassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung
4. Gründung der Heuberg Energie GmbH
 - Umfang, Aufgabe und Finanzierung der Gesellschaft
 - Beitritt der Gemeinde Mahlstetten
5. Kindergarten „Schatzinsel“ – Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025
6. Bauanträge
7. Verschiedenes
8. Frageviertelstunde für die Einwohnerschaft

Zur öffentlichen Sitzung ist die Einwohnerschaft recht herzlich eingeladen.

Eine nicht-öffentliche Beratung schließt sich an.

gez.

Benedikt Buggle
Bürgermeister

Anlagen: Sitzungsvorlagen (soweit zulässig)

Hinweis: Planunterlagen werden aus urheberrechtlichen Gründen nicht eingestellt.

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 14. Mai 2024

Vorlage 12/2024 zu Tagesordnungspunkt 2 – öffentlich

Erschließung Gewerbegebiet „Grube“ – Vergaben



Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 18. Dezember 2023 wurde die Ausführungsplanung für die Erschließung des Gewerbegebiets „Grube“ beschlossen. Gleichzeitig wurde das Ingenieurbüro Breinlinger mit der Ausschreibung einzelner Gewerke beauftragt. Die Submission der Gewerke „Straßen- und Tiefbau“ sowie „Wasserleitungsinstallation“ fand am 23. April 2024 statt.

Straßen- und Tiefbau:

Insgesamt waren sieben Angebote eingegangen. Wirtschaftlichster Bieter war die Firma Stingel, Schweningen mit einem Angebotspreis in Höhe von 361.815,93 Euro und damit fast 40% unter der Kostenschätzung.

Wasserleitungsinstallation:

Hier war ein Angebot der Firma Rack, Renquishausen mit einem Angebotspreis in Höhe von 23.777,24 Euro eingegangen. Dieses liegt rund 14% unter der Kostenschätzung.

Es wird jemand vom Ingenieurbüro Breinlinger in der Sitzung zugegen sein und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Stellungnahme der Verwaltung:


Alle Angebote sind vom Ingenieurbüro geprüft worden. Eine Vergabe an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter wird empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Für die Erschließung des Gewerbegebiets „Grube“ nimmt die Gemeinde Mahlstetten folgende Vergaben vor:

- Straßen- und Tiefbau an die Fa. Stingel, Schweningen zum Preis von 361.815,93 Euro
- Wasserleitungsinstallation an die Fa. Rack, Renquishausen zum Preis von 23.777,24 Euro

Mahlstetten, 25. April 2024


Benedikt Buggle, Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 14. Mai 2024

Vorlage 13/2024 zu Tagesordnungspunkt 3 – öffentlich

Freiwillige Feuerwehr Mahlstetten – Neufassung der
Feuerwehr-Entschädigungssatzung



Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner Sitzung am 27. November 2017 die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mahlstetten geändert. Auf Vorschlag des Kreisverbands des Gemeindetags Baden-Württemberg und im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr wurde der Satz für pauschale Entschädigung für Einsätze damals auf 12,00 EUR je Stunde (beginnend ab 1. Januar 2018) erhöht. Seither – also seit nunmehr sechs Jahren – blieben die Entschädigungssätze unverändert.

Die Freiwillige Feuerwehr Mahlstetten hat mit beigefügtem Schreiben einen Antrag auf Erhöhung der Entschädigungen gestellt, nachdem bereits einige Nachbargemeinden (u. a. alle zum Stützpunkt Gosheim gehörenden Gemeinden) die Sätze erhöht haben.

In diesem Zuge lohnt sich ein Blick auf den aktuell geltenden Mindestlohn in Deutschland: Am 26. Juni 2023 hat die Mindestlohnkommission beschlossen, den Mindestlohn zum 1. Januar 2024 auf 12,41 EUR und zum 1. Januar 2025 auf 12,82 EUR zu erhöhen.

Nicht verkannt werden sollte ebenso die Tatsache, dass in den letzten sechs Jahren neben gehörigen Lohnsteigerungen auch die Inflation spürbar zugenommen hat.

Die schlagkräftige und motivierte Truppe der Feuerwehrkameraden der Freiwilligen Feuerwehr Mahlstetten hätte es aus Sicht der Verwaltung verdient, eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen zu erhalten.

Der Kreisfeuerwehrverband Tuttlingen spricht derzeit keine Empfehlungen für die Sätze aus. Die Feuerwehren des Stützpunktes Spaichingen sind aktuell mit der Ausarbeitung ihrer Erhöhungssätze beschäftigt. Wie erwähnt, hat der Stützpunkt Gosheim bereits eine Anpassung durchgeführt.

Im Zuge der Anpassung der Entschädigungssätze sollten – einmalig – auch die vorgesehenen Entschädigungen für Funktionsträger in der Feuerwehr Mahlstetten erhöht werden. Dabei werden folgende Erhöhungen vorgeschlagen:

- a) für den Kommandanten 600 Euro (alt 480 Euro) p. a.
- b) für den stellvertretenden Kommandanten 250 Euro (alt 200 Euro) p. a.
- c) für den Jugendfeuerwehrwart 218,75 Euro (alt 175 Euro) p. a.
- d) für den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart 125 Euro (alt 100 Euro) p. a.
- e) für den Gerätewart 300 Euro (alt 240 Euro) p. a.
- f) für den stellvertretenden Gerätewart 150 Euro (alt 120 Euro) p. a.

Sofern die jetzige Neufassung der Satzung beschlossen wird, muss im nachfolgenden Tagesordnungspunkt die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung ebenfalls angepasst werden. Hier ist festgelegt, welchen Kostensatz die Gemeinde z. B. von umliegenden Gemeinden verlangt, wenn die Mahlstetter Wehr zur Überlandhilfe gerufen wird bzw. was von Dritten eingefordert werden kann, wenn der Notfall vorsätzlich herbeigerufen wurde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Gemeinde Mahlstetten ihre Feuerwehr-Entschädigungssatzung dergestalt anpassen sollte, dass ab dem 1. Juni 2024 die Aufwandsentschädigung auf Grundlage des gesetzlichen Mindestlohns x Faktor 1,25 – analog den Gemeinden im Stützpunkt Gosheim – angehoben werden sollte. Allerdings hat sich bei der rechtlichen Prüfung der Gosheimer Satzung ergeben, dass keine Variable in einer Satzung enthalten sein dürfe. Insofern kann die Faktor-Regelung zwar grundsätzlich beschlossen werden, in der Satzung muss jedoch ein fester Betrag (s. Antrag der Feuerwehr) festgeschrieben werden. Wenn sich der Mindestlohn erhöht, müsste auch die Satzung erneut angepasst werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Grundsatzbeschluss zum Faktor 1,25 zu fassen und diesen als Grundlage für künftige Satzungsänderungen, die jeweils eines Gemeinderatsbeschlusses bedürfen, heranzuziehen.

Der Entwurf der Satzung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Entschädigungssatz, der in der Feuerwehrentschädigungssatzung festgeschrieben ist, soll grundsätzlich gemäß der Berechnung „gesetzlicher Mindestlohn x Faktor 1,25“ festgelegt werden.
2. Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mahlstetten – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) wird gemäß beigefügtem Entwurf neu erlassen.

Mahlstetten, 25. April 2024


Benedikt Buggle, Bürgermeister



Freiwillige Feuerwehr Mahlsetten



Freiwillige Feuerwehr, 78601 Mahlsetten

An Bürgermeister Benedikt Buggle

Marienplatz 1

78601 Mahlsetten



Antrag auf Anpassung der Entschädigungsatzung FwES

Sehr geehrter Herr Buggle, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

um die Wertvolle Arbeit der Feuerwehrmitglieder angemessen wertzuschätzen, beantragen wir hiermit die Anpassung der Feuerwehr-Entschädigungsatzung FwES.

Erläuterung:

Die Feuerwehren des Stützpunktes Spaichingen und Gosheim beschäftigen sich seit ca. einem Jahr mit der Thematik Anpassung der Entschädigungszahlungen für stundenweise abgerechnete Dienste, sowie der jährlichen Aufwandspauschalen für die Funktionsträger. An dieser Stelle sei erwähnt das die letzte Anpassung 2017 durchgeführt wurde. In den Diskussionsrunden wurden verschiedene Ansätze überlegt, so kam schließlich der Gedanke auf sich am gesetzlichen Mindestlohn zu orientieren und zusätzlich bei bestimmten Stundensätzen einen Zuschlagsfaktor anzusetzen. Mit Anpassung des Mindestlohnes in den kommenden Jahren sollte die Entschädigung dann analog dazu steigen, ohne jedes Mal die Satzung anzupassen. Es wurden erste Beschlüsse gefasst und von einzelnen Gemeinden überprüft, dabei stellte sich heraus das ein variabler Faktor nicht Satzungskonform ist.

Mittlerweile haben mehrere Wehren bzw. die Gemeinden, unter anderem Böttingen, die Entschädigungssatzungen angepasst. Der Grundgedanke sich am gesetzlichen Mindestlohn zu orientieren, ist geblieben. Die Satzungsanpassungen wurden mit folgendem Modell beschlossen.

Entschädigung,

im Einsatz:	gesetzlicher Mindestlohn x1,25
für Brandsicherheitswache:	gesetzlicher Mindestlohn x1,25
für Arbeitsdienste:	gesetzlicher Mindestlohn
für Funktionsträger	aktuelle jährliche Pauschale x1,25

Da wir in der interkommunalen Zusammenarbeit eine übereinstimmende Entschädigung unserer Feuerwehrmitglieder anstreben, empfehlen wir die Entschädigungssatzung nach aufgezeigtem Modell umzusetzen. Zudem ist abhängig, der jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnanpassungen, eine Anpassung unserer Satzung mit den entsprechenden Entschädigungswerten (gesetzlicher Mindestlohn x 1,25) als Grundsatzbeschluss anzustreben.

Anpassungen der Feuerwehrentschädigungsatzung FwES:

Aufwandsentschädigungen ab xx.xx.2024,

im Einsatz:	von 12,00€ auf 15,51€
für Brandsicherheitswache:	von 12,00€ auf 15,51€
für Arbeitsdienste:	von 12,00€ auf 12,41€

Aufwandsentschädigungen ab 01.01.2025,

im Einsatz:	von 15,51€ auf 16,03€
für Brandsicherheitswache:	von 15,51€ auf 16,03€
für Arbeitsdienste:	von 12,41€ auf 12,82€

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger (jährl. Pauschale) ab 01.01.2025

Kommandant	von 480€/Jahr auf 600€/Jahr
Stellvertretender Kommandant	von 200€/Jahr auf 250€/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	von 175€/Jahr auf 218,75€/Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	von 100€/Jahr auf 125€/Jahr
Gerätewart	von 240€/Jahr auf 300€/Jahr
Stellvertretender Gerätewart	von 120€/Jahr auf 150€/Jahr

Hinweis:

Die angegebenen Erhöhungen der Stundenbasierten Sätze orientieren sich an der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns, bei einer weiteren gesetzlichen Anpassung dessen, wird eine neue Satzungsänderung durch den Grundsatzbeschluss formell vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Seuling

Kmdt. Feuerwehr Mahlstetten



**Freiwillige Feuerwehr
Mahlstetten**



**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Mahlstetten
(Feuerwehr- Entschädigungssatzung – FwES)
vom 14. Mai 2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in jeweils geltender Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mahlstetten am 14. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Mahlstetten erhalten für ihre Einsätze, für die Brandsicherheitswache sowie für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,51 Euro, ab 1. Januar 2025 16,03 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr Mahlstetten seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Arbeits- oder Wartungsdienste an Gerätschaften, Fahrzeugen und Gebäuden auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe des Stundensatzes des gesetzlichen Mindestlohns für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Feuerwehr Mahlstetten Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 S. 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr Mahlstetten seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (6) Soweit im Feuerwehreinsatz die Leistung der DRK-Bereitschaft durch den Bürgermeister oder den technischen Einsatzleiter der Feuerwehr angefordert wird, werden die in Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigungen auf Antrag gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird keine Aufwandsentschädigung entrichtet. Die Gemeinde Mahlstetten übernimmt die Aus- und Fortbildungskosten in tatsächlicher Höhe, soweit die Aus- und Fortbildung von dritter Seite erbracht wird.
- (2) Für die Teilnahme an Sonderausbildungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen bezahlt. Diese beträgt die Höhe des in § 1 Abs. 1 festgelegten Entschädigungssatz für jede angefangene Stunde.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis zum -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr Mahlstetten seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus

Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Paragraph 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

- der Kommandant 600,00 Euro p. a.
- der stellvertretende Kommandant 250,00 Euro p. a.
- der Jugendfeuerwehrwart 218,75 Euro p. a.
- der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart 125,00 Euro p. a.
- der Gerätewart 300,00 Euro p. a.
- der stellvertretende Gerätewart 150,00 Euro p. a.

Wird das Amt während des Jahres vom Funktionsträger aufgegeben, erfolgt die Gewährung der Aufwandsentschädigung anteilig für diejenigen Monate, in denen der Funktionsträger die Funktion innehatte.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 S. 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Für Einsätze und Aus-, Fort- und Sonderausbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden als Verdienstausschlag eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Stundensatzes gemäß § 1 Abs. 1 je angefangene Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Feuerwehr Mahlstetten eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 5 S. 2, § 2 Abs. 4 S. 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Mahlstetten finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 29. März 2010 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Mahlstetten, 14. Mai 2024

Benedikt Buggle
Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlsetten am 14. Mai 2024

Vorlage 14/2024 zu Tagesordnungspunkt 4 – öffentlich

Gründung der Heuberg Energie GmbH – Umfang,
Aufgabe und Finanzierung der Gesellschaft sowie Beitritt
der Gemeinde zur Heuberg Energie



Sachverhalt:

Vorbemerkungen:

Mit der Gründung des Wirtschaftsverbandes Heuberg hat die Raumschaft ein starkes Signal für eine enge Zusammenarbeit zwischen den heimischen Wirtschaftsbetrieben und den Gemeinden gesetzt. Ziele des Wirtschaftsverbandes Heuberg (WVH) sind unter anderem die Verbesserung der weichen Standortfaktoren und die Verbesserung und den Ausbau der bestehenden Infrastruktur. Hierbei konnten mit der Ansiedlung und dem aktuell stattfindenden Ausbau des Notarztstandorts in Wehingen und mit der Stärkung der hausärztlichen Versorgung in Bubsheim und in Gosheim bereits beachtliche Erfolge erzielt werden, die unmittelbar den Bürgern der 13 Heuberggemeinden im Gebiet des Wirtschaftsverbandes und mittelbar auch den heimischen Betrieben zugutekommen.

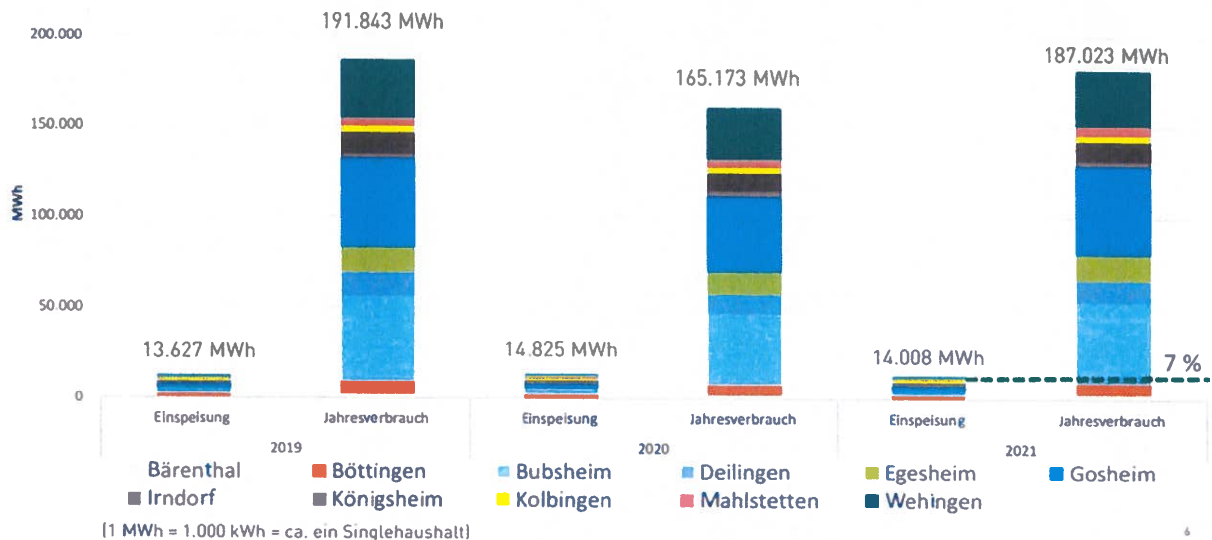
Als ein weiteres Großprojekt sieht der Aufsichtsrat des WVH die Sicherstellung der Stromversorgung zu akzeptablen Preisen im Gebiet des WVH, welches die Gemeinden Bärenthal, Böttingen, Bubsheim, Deilingen, Egesheim, Gosheim, Irndorf, Königsheim, Kolbingen, Mahlsetten, Renquishausen, Reichenbach und Wehingen umfasst.

Aktuelle Situation der Stromversorgung auf dem Heuberg:

Im Geltungsbereich der 13 Mitgliedsgemeinden des WVH beträgt der jährliche Gesamtstromverbrauch (Privathaushalte und Gewerbe) rd. 190.000 MWh.

Gegenüberstellung Einspeisung und Stromverbrauch im Gebiet des Wirtschaftsverband Heuberg

Entwicklung 2019 - 2021



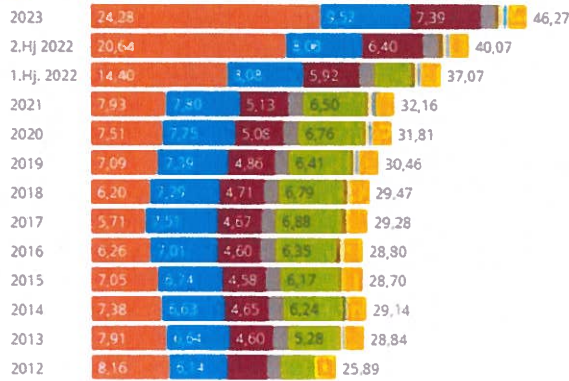
Die beiden Gemeinden Bubsheim und Gosheim sind mit einem Verbrauch von zusammen rd. 95.000 MWh dabei die Hauptverbraucher, was sich auf die dort ansässigen Industriebetriebe zurückführen lässt. Der Anteil regenerativ erzeugten Stroms, welcher von Privatpersonen, der öffentlichen Hand und Gewerbetreibenden mittels Photovoltaik bzw. Biomasse erzeugt wird, beträgt dabei rd. 14.000 MWh. Der Autarkiegrad des Heubergs beträgt damit nur rd. 7,5 %. Diese Selbstversorgungsquote ist im Hinblick auf die umfassenden Veränderungen im Energiesektor aus Sicht des Aufsichtsrates des WVH und den Bürgermeistern der 13 Gemeinden inakzeptabel und muss zwingend erhöht werden.

Dies auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der Strompreise in den letzten Jahren. Beispielhaft ist der Strompreis für Haushalte mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh in Anlage 2 beigefügt.

Strompreis für Haushalte

Durchschnittlicher Strompreis für einen Haushalt in ct/kWh, Jahresverbrauch 3.500 kWh
Grundpreis anteilig enthalten, Tarifprodukte und Grundversorgungstarife inkl. Neukundentarife enthalten, nicht mengengewichtet

- Beschaffung, Vertrieb
- Netzentgelt inkl. Messung und Messstellenbetrieb
- Mehrwertsteuer
- Konzessionsabgabe
- EEG-Umlage*
- KWK-Aufschlag
- \$19 StromNEV-Umlage
- Offshore-Netzzulage
- Umlage f. abschaltbare Lasten
- Stromsteuer
- Summe



19% MwSt im Jahr 2020
EEG-Umlage entfällt ab 01.07.2022

Stand: 07/2023

Quelle: <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/bdew-strompreisanalyse/>; abgerufen am 29.09.2023 um 14:00 Uhr

Anlage 2

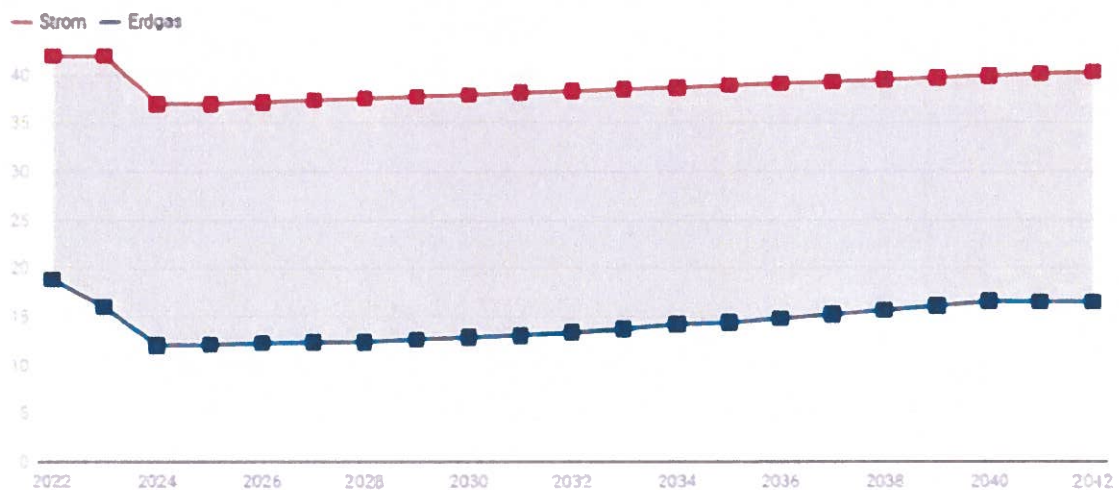
Auch wenn sich die Preise auf dem Energiemarkt derzeit etwas erholt haben, ist in den kommenden Jahren weiterhin mit erhöhter Volatilität zu rechnen.

Prognose bezüglich der Strompreisentwicklung und der Versorgungssicherheit:

Für den Aufsichtsrat des Wirtschaftsverbandes Heuberg gibt es aktuell wenige Anhaltspunkte, welche eine Reduzierung der Strompreise in naher Zukunft erwarten lassen. Auch das Bundeswirtschaftsministerium geht für die nächsten Jahre von gleichbleibend hohen Strompreisen aus (Anlage 3).

Anlage 3

Prognosen für Strom- und Gaspreis bis 2042 in Ct./kWh



Grafik: Andreas Baumer, ZfK - Quelle: BMW/Kfz - Daten heruntergeladen - Erstellt mit Datawrapper

"Strompreis bleibt auf Rekordniveau"

Die Zahlen stammen aus einer Begleitanalyse zur aktuellen Wärmegesetzgebung, die das Ministerium im April dieses Jahres veröffentlichte und [hier](#) abrufbar ist. Die Analysen wurden laut Bericht im Zeitraum Februar 2022 bis März 2023 erstellt. Die Projektleitung hatte das Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg inne.

"Die Ampel-Regierung ist sich sicher. Der Strompreis in Deutschland bleibt auf Rekordniveau", kommentierte CSU-Bundestagsabgeordneter Müller die Zahlen. "Das belastet Haushalte und Unternehmen und wird immer mehr zum Standortnachteil für die Wirtschaft." Der Politiker verwies darauf, dass der Strompreis mit dem Weiterbetrieb der Kernkraft und der Förderung grundlastfähiger Wasserkraft und Biomasse sinken könne. Mitte April waren die drei verbliebenen Kernkraftwerke, darunter auch das bayerische Isar 2, [endgültig vom Netz](#) gegangen. (aba)

Quelle: <https://www.zfk.de/politik/deutschland/strompreis-prognose-2042-habeck-ministerium>, abgerufen am 29.09.2023, 14:00 Uhr

Dies ist für die heimischen Betriebe und auch die Privatverbraucher eine ungünstige Entwicklung, für die Hebergfirmen bedeutet dies einen jahrelangen Standortnachteil. Hinsichtlich der Versorgungssicherheit wird von führenden Experten und den Stromnetzbetreibern deutlich auf eine mögliche Überlastung der Netze sowie auf den mangelnden Stromtrassenausbau verwiesen. Die dringend benötigte Stromtrasse „SuedLink“, welche den Windkraftstrom aus dem Norden über ca. 700 km in den industriestarken Süden der Republik bringen soll, lässt auf sich warten. Gerade einmal 17 km der benötigten 700 km sind mit Stand 23.07.2023 genehmigt (Anlage 4).

Anlage 4



Sendung verpasst? ▶



Wichtige Stromtrasse

Warum sich der Ausbau der SuedLink verzögert

Stand: 24.07.2023 11:23 Uhr

Seit Jahren verzögert sich der Bau der SuedLink, gerade einmal 17 der geplanten 700 Kilometer langen Stromtrasse sind bislang genehmigt. Die langen behördlichen Verfahren bremsen das Projekt immer wieder aus.

Sie soll die Energiewende in Deutschland beschleunigen: die Stromtrasse SuedLink. Die Trasse soll über rund 700 km Strom, der aus Windkraft im Norden Deutschlands gewonnen wurde, nach Süddeutschland transportieren. Das Investitionsvolumen beträgt rund zehn Milliarden Euro. "Die Übertragungstrasse SuedLink ist eines der Schlüsselprojekte der Energiewende in Deutschland", sagte Andreas Schell, Chef des Energieanbieters EnBW.

Die Bundesregierung listet SuedLink im Koalitionsvertrag als eines der "besonders prioritären Vorhaben" auf. Doch: "Wir haben das Dilemma im Land, dass wir Großprojekte verzögern", sagte Schell. "Das darf im Fall SuedLink nicht passieren. Der erfolgreiche Ausbau ist eine Grundvoraussetzung, um bereits 2028 aus der Kohle aussteigen zu können." Dieses Ziel hatte EnBW im März angekündigt.

Nord-Süd-Stromtrasse

geplant bzw. im Bau



Quelle: Bundesnetzagentur

Erst 2028 fertig

Eigentlich sollte die Trasse schon im vergangenen Jahr fertiggestellt sein. Doch von den geplanten 700 Kilometern ist derzeit nur ein Abschnitt von 17,6 Kilometern Länge von Leingarten nach Bad Friedrichshall genehmigt. Nach Angaben der beiden Übertragungsnetzbetreiber Tennet und TransnetBW, die die Leitung bauen, ist mit einer Fertigstellung der gesamten Trasse darum erst Ende 2028 zu rechnen.

Denn beim Bau gibt es zahlreiche Hindernisse. So sei allein der Transport der Kabel für die Trasse eine Herausforderung, da ein Meter Kabel 42 Kilogramm wiege, so der EnBW-Chef. Manche Straßen seien für eine solche Last nicht ausgelegt und müssten punktuell ausgebaut werden.

Zudem müssen Schwerlasttransporte ein aufwändiges Genehmigungsverfahren durchlaufen; für die Kabel brauche man mindestens 8000 Transportgenehmigungen. Und wenn die Maße des beantragten Schwertransports am Abfahrtstag nur leicht abweichen, erlischt die Genehmigung sofort. Diese Genehmigungsverfahren sind extrem zeitaufwändig.

Damit dürfte auch klar sein, dass günstiger Strom aus dem Norden bis 2030 für die heimische Industrie in Baden-Württemberg nicht zur Verfügung stehen wird. Nach dem Selbstverständnis des Wirtschaftsverbandes Heuberg, sollte die Raumschaft die (Teil-)Lösung dieses Problems daher in die eigene Hand nehmen.

Handlungsoptionen für die Raumschaft:

In diversen Aufsichtsratssitzungen des WVH und auch in einer Versammlung der Heuberg-Bürgermeister wurden mögliche Lösungsansätze besprochen, wie die Themen Versorgungssicherheit und Strompreise für die Bürger und für die hiesigen Unternehmen verbessert werden können. Auch im Hinblick auf die energieintensiven Betriebe auf dem Heuberg im Bereich der Metallbearbeitung, Maschinenbau, Lüftungs- und Klimatechnik, Kunststofftechnik, Medizintechnik und der Elektrotechnik, den Vorgaben des Bundes hinsichtlich der Mobilität und den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG = sog. „Heizungsgesetz“) sind für die Zukunft noch höhere Stromverbräuche zu erwarten, weshalb die einzige Lösung darin besteht, selbst deutlich mehr regenerativen Strom auf dem Heuberg zu erzeugen!

Davon sind alle Mitglieder des Aufsichtsrates des Wirtschaftsverbandes Heuberg überzeugt.

In den internen Beratungen des Aufsichtsrats wurde daher besprochen, dass angestrebt werden soll, eine „Heuberg Energie“ zu gründen.

Gründung einer „Heuberg Energie“ und Ziel und Zweck des Unternehmens:

Die Heuberg Energie soll vorrangig Projekte zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien realisieren. Dazu kann das Unternehmen beispielsweise die Pachtung von geeigneten Flächen auf dem Heuberg zur Energieerzeugung realisieren, ebenso den Bau und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen und den Vertrieb von Energie in der Region Heuberg. Dabei soll die „Heuberg Energie“ neben Freiflächenanlagen im Besonderen auch die noch ungenutzten Potentiale auf kommunalen, privaten und gewerblichen Dächern in den Verbandsgemeinden zur Energieerzeugung gewinnen. Die Energieerzeugungsanlagen können sich beispielsweise auf PV-Anlagen, Solartracker, Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnik, Windkraftanlagen, Speichertechnik und weitere Technologien erstrecken.

Vorteile eines solchen Unternehmens:

Die Mitgliedsgemeinden des WVH sind geprägt von ihrer Eigenständigkeit, trotz der geringen Einwohnerzahlen zwischen rd. 500 Einwohnern und rd. 3.800 Einwohnern. Diese relativ kleine Größe der Gemeinden (siehe Anlage 5), führt trotz der guten Strukturen innerhalb der Gemeindeverwaltungsverbände Heuberg (Bubsheim, Deilingen, Egesheim, Gosheim, Königsheim, Reichenbach, Wehingen) und Donau-Heuberg (Bärenthal, Irndorf, Kolbingen, Renquishausen) bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen (Böttingen und Mahlstetten) dazu, dass die Gemeinden personell nicht so ausgestattet sind, die notwendigen Aufgaben zu erfüllen, die aufgrund o. g. Eckpunkte notwendig wären. Dazu zählen die Pachtverhandlungen und der Abschluss von Pachtverträgen für Dächer und Freiflächenanlagen, der Bau und der Betrieb dieser Energieerzeugungsanlagen, die dafür notwendigen baurechtlichen und bauplanungsrechtlichen Erfordernisse und vor allem die notwendigen Investitionen, usw.

Bevölkerungsentwicklung

Gemeinde	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Zunahme/Abnahme in % von 2012 zu 2022 - 10 Jahre	Zunahme/Abnahme in % von 2017 zu 2022 - 5 Jahre
Bärenthal	452	457	467	476	488	484	481	486	466	482	495	9,51%	2,27%
Böttingen	1.445	1.411	1.400	1.415	1.441	1.424	1.422	1.392	1.391	1.380	1.404	-2,84%	-1,40%
Bubsheim	1.157	1.182	1.239	1.301	1.352	1.348	1.376	1.369	1.362	1.405	1.451	25,41%	7,64%
Dellingen	1.719	1.719	1.732	1.722	1.703	1.722	1.738	1.777	1.817	1.848	1.916	11,46%	11,27%
Egesheim	661	646	640	643	636	645	631	652	644	632	645	-2,42%	0,00%
Gosheim	3.792	3.810	3.829	3.876	3.924	3.922	3.880	3.807	3.802	3.802	3.778	-0,37%	-3,67%
Irndorf	721	710	706	714	684	689	693	695	696	695	688	-4,58%	-0,15%
Kolbingen	1.231	1.227	1.229	1.232	1.238	1.250	1.251	1.263	1.246	1.240	1.276	3,66%	2,08%
Königsheim	569	564	550	550	559	566	579	572	574	601	605	6,33%	6,89%
Mahlstetten	754	754	760	791	782	818	813	795	795	805	812	7,69%	-0,73%
Reichenbach	480	494	500	484	516	518	515	515	492	468	473	-1,46%	-6,69%
Renquishausen	728	733	734	742	756	756	753	758	754	761	764	4,95%	1,06%
Wehingen	3.566	3.569	3.604	3.585	3.615	3.620	3.680	3.667	3.648	3.681	3.664	2,75%	1,22%
x													
Heuberg Gesamt	17.275	17.276	17.390	17.531	17.694	17.762	17.815	17.748	17.687	17.800	17.971	4,03%	1,18%
x													
Landkreis Tuttlingen	132.476	133.198	134.607	136.606	138.119	139.397	140.152	140.766	141.682	142.414	144.891	9,37%	3,94%

Anlage 5

Der Heuberg muss also auch in diesem Bereich die Kräfte bündeln und mit der „Heuberg Energie“ diese Aufgaben für die Raumschaft aktiv angehen!

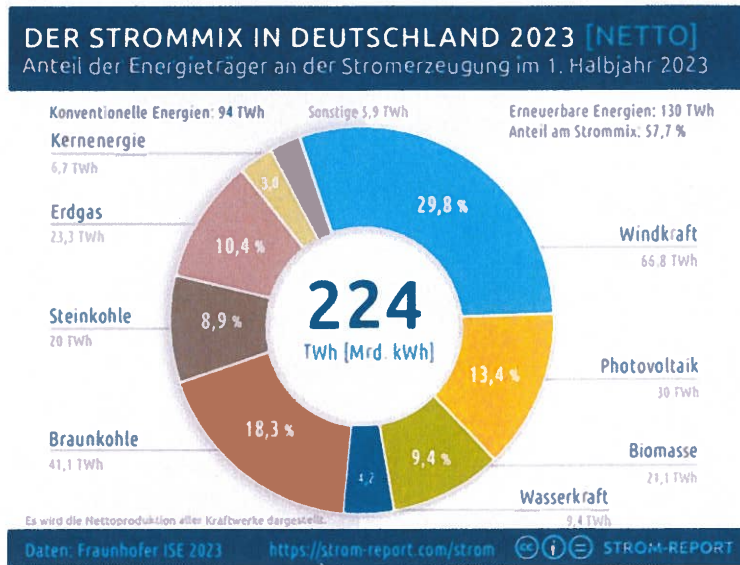
Der Mehrwert für die Raumschaft wäre dabei enorm. Hinsichtlich einer stabilen Strombeschaffung könnte ein wichtiger Schritt getan und zu einem späteren Zeitpunkt nach Realisierung einiger Projekte, soll auch in Bezug auf die Strompreise eine Verbesserung angestrebt werden (s.u. bei „Gespräche mit der EnBW“). Aber vor allem könnte die Raumschaft ihr Potential gemeinsam nutzen. Als Faustformel gilt bei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen: 1 Hektar $\hat{=}$ rd. 1 Megawatt $\hat{=}$ rd. 1 Mio. EUR Investition. Die bisher im Land von großen Energieversorgern und Großinvestoren errichteten Freiflächenanlagen liegen meist bei einer Fläche > 5 Hektar, meist sogar bei rd. 10 Hektar und größer. Solche zusammenhängenden Flächen sind auf dem Heuberg aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben nur selten zu finden. Dennoch verbleiben nach einer ersten Überprüfung der Potentiale Gesamtflächen von deutlich über 50 Hektar, aber in kleinteiligen Zuschnitten. Diese kleinteiligen Zuschnitte dürften für die großen Energieerzeuger (noch) nicht interessant sein, bieten dennoch Renditechancen. Ein weiterer Vorteil wäre, dass die Wertschöpfung und die Rendite bei einer 100%-igen Realisierung dieser Anlagen in der Raumschaft verbleiben würde. Dies böte für die Gemeinden auch eine finanzielle Chance, ob mit oder ohne eigene Investition in die verschiedenen Projekte der „Heuberg Energie“.

Nachhaltigkeit:

Neben den Vorteilen für die Bürgerschaft, die Unternehmen und die Gemeinden auf dem Heuberg in puncto Wirtschaftlichkeit, bietet eine „Heuberg Energie“ natürlich auch ein Potential hinsichtlich der Nachhaltigkeit und der Reduktion von CO2.

Der deutsche Strommix zeigt für das 1. Halbjahr 2023 einen Anteil von rd. 58 % der erneuerbaren Energien. Es werden von der Gesamterzeugung von 224 TWh aber weiterhin rd. 94 TWh aus konventionellen Energien erzeugt (siehe Anlage 6).

Anlage 6



Quelle: <https://strom-report.com/strom/>

abgerufen am 31.10.2023 um 06:45 Uhr

Weiterhin zeigt die Betrachtung der CO₂-Äquivalente in Anlage 7

Anlage 7

Strom aus:	CO ₂ -Äq. in g/kWh _{el}
AKW	32
AKW (Uran nur aus Südafrika)	126
Steinkohle-Import-Kraftwerk	949
Steinkohle-Import-Heizkraftwerk	622
Braunkohle-Kraftwerk	1153
Braunkohle-Heizkraftwerk	729
Erdgas-GuD-Kraftwerk	428
Erdgas-GuD-Heizkraftwerk	148
Erdgas-Blockheizkraftwerk	49
Biogas-Blockheizkraftwerk	-409
Wind Park onshore	24
Wind Park offshore	23
Wasser-Kraftwerk	40
Solarzelle (multikristallin)	101
Solarstrom-Import (Spanien)	27

Quelle: Deutscher Bundestag unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/406432/c4cbd6c8c74ec40df8d9cda8fe2f7dbb/WD-8-056-07-pdf-data.pdf>

abgerufen am 31.10.2023 um 06:40 Uhr

eine durchschnittlich mögliche Reduktion des CO₂-Ausstosses durch den Ausbau regenerativer Energien um rd. 90 %. Auch der Heuberg, seine Gemeinden, die Bürgerschaft und die Firmen können durch die Gründung und die Arbeit der „Heuberg Energie“ einen Beitrag zur Einsparung von CO₂-Emissionen leisten.

Organisatorische Festlegungen:

a) Name / Rechtsform

Die Gesellschaft trägt den Namen „Heuberg Energie GmbH“ und wird mit der Rechtsform einer GmbH im Einklang mit § 103 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg, errichtet.

b) Stammkapital

Die Gesellschaft braucht zum Start der Unternehmensgründung und der Anbahnung erster Projekte eine gute Liquiditätsausstattung, weshalb das Stammkapital auf 150.000 EUR festgesetzt werden soll. Dies beinhaltet vor allem Gründungskosten, Vorlaufkosten für Projektvorhaben, Prüfungskosten, Buchhaltungskosten, Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, etwaige Personal- und Fremdkosten.

c) Sitz

Um möglichst hohe Synergien zu erreichen und die Verwaltungskosten gering zu halten, soll der Firmensitz vorerst in den Räumlichkeiten des Wirtschaftsverbandes Heuberg angesiedelt werden.

d) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird zu Beginn von einer Person ausgeübt, die über entsprechende fachliche Expertise verfügt. Die EnBW erarbeitet hierzu einen Vorschlag für eine Person aus ihrem Netzwerk.

e) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat soll schlagkräftig gehalten werden. Dieser besteht zu Beginn aus mindestens drei Mitgliedern. Zwei Bürgermeister von Mitgliedsgemeinden repräsentieren die kommunale Seite, während der Geschäftsführer des Wirtschaftsverbandes Heuberg die heimische Industrie, also die Mitgliedsbetriebe, vertritt. Die verbleibenden Sitze sollen vorzugsweise durch Vertreter aus der Energiewirtschaft und der heimischen Wirtschaft besetzt werden.

Mitwirkung in der Heuberg Energie GmbH:

1. Gesellschaftsanteile

Die Gemeinden der 13 Heuberggemeinden, die sich für die Teilnahme an der "Heuberg Energie" entscheiden, halten gemeinsam 51% der Gesellschaftsanteile der GmbH. Bei einem Beitritt aller 13 Gemeinden würde auf jede Gemeinde ein Anteil von 5.885 EUR entfallen.

Die verbleibenden 49% der Gesellschaftsanteile stehen den Mitgliedsbetrieben des Wirtschaftsverbandes Heuberg zur Verfügung. Sollten sich beispielsweise 40 Unternehmen beteiligen, würde auf diese Gesellschafter jeweils ein Anteil von 1.838 EUR entfallen.

2. Teilnahmeberechtigung:

Nur Mitglieder des WVH können Mitglieder in der Heuberg Energie GmbH werden.

3. Gewinnbeteiligung:

Etwaige Unternehmensgewinne können gemäß entsprechender Beschlusslagen an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

4. Zusätzliche Einnahmen für Gemeinden:

Neben Gewinnbeteiligungen profitieren die an Projekten teilnehmenden Gemeinden von Pacht- und Gewerbesteuereinnahmen sowie möglichen Abgaben bei der Stromerzeugung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen.

5. Gleichberechtigte Einbringung für gleiches Stimmrecht der Gemeinden:

Alle teilnehmenden Gemeinden bringen sich in gleicher Höhe in das neue Unternehmen ein, um sicherzustellen, dass jede Gemeinde gleiches Stimmrecht hat.

6. Paritätische Verteilung der Gesellschaftsanteile für Mitgliedsbetriebe:

Die 49% der Gesellschaftsanteile für die Mitgliedsbetriebe werden paritätisch verteilt.

7. Gebündelte Stimmrechtsausübung für Mitgliedsbetriebe:

Das Stimmrecht über diese 49% wird vom Geschäftsführer des Wirtschaftsverbandes Heuberg gesammelt ausgeübt.

Mitwirkung der Bürgerschaft:

Die Pacht von Dachflächen dürfte unproblematisch sein, während Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen in der Bürgerschaft sicherlich umstrittener wären. Daher ist eine finanzielle Beteiligung der Bürgerschaft an den Projekten der „Heuberg Energie“ ein absolut zentrales Element. Die notwendigen Investitionen sollen unter anderem über Anleihen finanziert werden, die von Bürgern der 13 Heuberggemeinden gezeichnet werden können. Eine garantierte feste Verzinsung wird dabei bei einer festen Laufzeit angestrebt. Ähnliche Modelle wurden bereits erfolgreich auf dem Heuberg umgesetzt, z.B. bei der PV-Anlage in Deilingen. Wie bereits erwähnt, bliebe bei einem solchen Modell die Wertschöpfung in der Raumschaft und die Bürger hätten zu etwaigen Zinseinnahmen ggf. mit dem Ziel zu einem späteren Zeitpunkt auch die Möglichkeit eines günstigeren Strompreises zu schaffen. Mutmaßlich hat bei ablehnenden Entscheidungen hinsichtlich Energieerzeugungsanlagen in der jüngsten Vergangenheit auch eine Rolle gespielt, dass ein „gesichtsloser“ Investor einen großen Teil der Rendite vereinnahmt hätte.

Mehrwert für die Unternehmen:

Auch für die Unternehmen in der Raumschaft hätte die Gründung einer „Heuberg Energie“ große Vorteile. Unbenutzte freie Grundstücke bieten die Möglichkeit zur Verpachtung an die Heuberg Energie. Falls die Investitionskosten für eigene Erzeugungsanlagen mit anderen Vorhaben in den Betrieben konkurrieren, besteht die Möglichkeit einer Kooperation mit der „Heuberg Energie“.

Auch hinsichtlich wichtiger Nachhaltigkeitsfaktoren ist ein Mehrwert für die Firmen zu erkennen. Grüner Strom aus erneuerbaren Energiequellen ermöglicht Unternehmen, ihre CO₂-Emissionen bei der Stromerzeugung zu reduzieren. Dadurch werden die Kosten für CO₂-Kompensationen minimiert, da weniger Emissionen ausgeglichen werden müssen, wenn mehr grüner Strom genutzt wird. Dieser Ansatz fördert Umweltverantwortung und bietet wirtschaftliche Effizienz. Zudem sorgt die Stabilität der Energiekosten für langfristige Planungssicherheit, da eigener grüner Strom weniger anfällig für Preisschwankungen im Vergleich zu fossilen Brennstoffen ist. Dies erleichtert die langfristige Budgetplanung von Unternehmen.

Zudem können Investitionen und Energieerzeugungskapazitäten durch die „Heuberg Energie“ gebündelt werden. Dadurch entsteht eine regionale Vermarktungsmöglichkeit, mit der Motivation einer gewissen Preisgünstigkeit.

Bisherige Projektschritte

a) Aufsichtsrat

Die erste konkrete Diskussion über das Thema „Heuberg Energie“ erfolgte in der 11. Aufsichtsratssitzung des Wirtschaftsverbandes Heuberg am 25. Mai 2023. Die Fortsetzung der Diskussionen und vertiefte Erörterung erfolgte in den darauffolgenden Aufsichtsratssitzungen

- 12. Aufsichtsratssitzung (13.07.2023)
- 13. Aufsichtsratssitzung (14.09.2023)
- 14. Aufsichtsratssitzung (21.11.2023)
- 15. Aufsichtsratssitzung (11.01.2024)

Zuletzt in den Klausurtagungen am 28. und 29. Februar 2024, in der die abschließende Besprechung vor den beiden Versammlungen jetzt im März stattfand.

b) Gespräch mit der EnBW:

Ein solch großes Projekt bedarf unbedingt der Mitarbeit, Mithilfe und Unterstützung der regional tätigen Experten der Energiebranche. Der Wirtschaftsverband Heuberg hat sich mit einem Schreiben im August 2023 an den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Netze BW, Herrn Dr. Christoph Müller, gewandt.

Am 29. November 2023 besuchte Herr Dr. Müller zusammen mit dem Leiter Kommunale Beziehungen, Herrn Michael Kling und dem Kommunalberater Herrn Stephan Einsiedler die Geschäftsstelle des WVH zu einem persönlichen Gespräch. Vertreter des WVH, darunter Frau Miriam Häring (Geschäftsleiterin Anton Häring KG, Bubsheim), Herr Ralf Martin (Vorstand der Sieger AG, Wehingen), Herr André Kielack (Bürgermeister Gosheim) und Ralf Raiser (Geschäftsführer WVH), nahmen an diesem Treffen teil.

Zusammengefasst wurde vereinbart, Hand in Hand mit dem Netzausbau Heuberg tätig zu sein, wobei hierfür die Netze BW als Netztechnischer Projektpartner fungieren kann. Das notwendige Wissen für die Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten wird aus den einzelnen Fachabteilungen der EnBW im Rahmen von separaten Dienstleistungen angeboten. Darüber hinaus wird die EnBW auch bei Förderprojekten im Rahmen von individuellen angebotenen Dienstleistungen Unterstützung leisten. Diese Dienstleistungen unterliegen selbstverständlich immer einer Wirtschaftlichkeitsprüfung innerhalb der Heuberg Energie GmbH.

Eine entsprechende Absichtserklärung (LOI) wurde zwischen den Parteien unterzeichnet, die die Zusammenarbeit formalisiert.

Die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH (EKB) wurde dieses Jahr Mitglied im Wirtschaftsverband Heuberg. Aus diesem Grunde steht die EKB als Partner zur Verfügung, die auch eine Beteiligung an der Heuberg Energie GmbH prüfen wird.

c) Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Tuttlingen:

Am 8. Dezember 2023 fand ein weiteres Abstimmungsgespräch zwischen Herrn Ralf Martin, Herrn André Kielack, Herrn Ralf Raiser mit der Rechtsaufsichtsbehörde dem Ersten Landesbeamten Herrn Stefan Helbig und dem Leiter der Kommunalaufsicht, Herrn Harald Bächle im Landratsamt Tuttlingen statt. Das Hauptziel des Gespräches war es, zu klären, welche Rechtsform für das neue Unternehmen möglich ist. Insbesondere wurden die Rechtsformen GmbH und AG intensiv diskutiert.

d) Rechtliche Beratung:

Am 27. Dezember 2023 und am 22. Januar 2024 fanden Gespräche zwischen Herrn Ralf Martin, Herrn André Kielack, Herrn Ralf Raiser mit den Rechtsanwältinnen Frau Dr. Nadine Holzapfel und Frau Dr. Lisa Ames von der Rechtsanwaltskanzlei BRP RENAUD, Stuttgart statt, mit dem Ziel der Überprüfung hinsichtlich § 103 Abs. 2 GemO ob die Gründung einer Gesellschaft mit der Rechtsform einer AG oder einer GmbH möglich ist. Nach den ausführlichen Sitzungen wurde gemeinsam beschlossen, zunächst mit der Rechtsform einer GmbH zu starten und wenn die Größe der Projekte es zu einem späteren Zeitpunkt erfordern, die Heuberg Energie in eine andere Rechtsform umzuwandeln.

e) Treffen mit den Bürgermeistern der 13 Heuberggemeinden:

Am 12. Dezember 2023 fand mit allen Bürgermeistern der 13 Heuberggemeinden und dem Aufsichtsrat des WVH (aufgrund Platzmangels in der Geschäftsstelle des WVH) in den Räumlichkeiten des Betriebsrestaurant Anton Häring KG, ein gemeinsames Treffen statt.



Das Treffen diente dem Zweck, die Bürgermeister der 13 Heuberggemeinden über die Entwicklungen und Pläne im Zusammenhang mit der Heuberg Energie GmbH zu informieren. Es wurden strategische Entscheidungen, Beschlüsse und Planungen im Rahmen dieses Projekts diskutiert. Als Grundlage diente eine erste Sitzungsvorlage. In diesem Gespräch hat man sich auf den gemeinsamen Termin zusammen mit allen Gemeinderäten der 13 Heuberggemeinden am 11. März 2024 in Irndorf verständigt.

Abstimmungsgespräche mit EnBW

Im Jahr 2024 fanden mehrere Abstimmungstermine zwischen Herrn André Kielack, Herrn Ralf Raiser mit dem Leiter Kommunale Beziehungen, Herrn Michael Kling und dem Kommunalberater Herrn Stephan Einsiedler statt.

Am 22. Februar 2024 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen Frau Miriam Häring, Herrn Ralf Martin, Herrn Thomas Leibinger, Herrn André Kielack, Herrn Ralf Raiser sowie Herrn Tilman Kabella (Geschäftsführer EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH) und Leiter des Bereichs Kommunale Beziehungen, Herrn Michael Kling und dem Kommunalberater Herrn Stephan Einsiedler (jeweils Netze BW) in der Geschäftsstelle des WVH statt. Der Zweck des Gespräches war es, einzelne Details und Bestandteile der angestrebten Zusammenarbeit mit der EnBW weiter zu vertiefen. Es wurden die ersten Schritte und Maßnahmen zur Umsetzung der Zusammenarbeit intensiv erörtert und festgelegt.

Am 28. und 29. Februar 2024 fanden Klausurtagungen mit dem Aufsichtsrat des WVH als letzte Vorbereitung vor den beiden Versammlungen am 11. März 2024 mit allen Bürgermeistern und Gemeinderäten in Irndorf sowie der Sondersitzung für die Mitglieder des WVH am 12. März 2024 in Kolbingen, statt. Während dieser Tagung wurde die vorliegende Sitzungsvorlage gemeinsam verabschiedet. Die Klausurtagung diente dazu, letzte Details zu klären, offene Fragen zu besprechen.

Gemeinsame Informationsveranstaltung am 11. März 2024:

Die Gemeinderatsgremien aller 13 Heuberg-Gemeinden haben sich am 11. März 2024 in der Irndorfer Eichfelsenhalle zu einer nichtöffentlichen Informationsveranstaltung getroffen. Anwesend waren an diesem Abend neben rd. 100 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte alle Bürgermeister der Heuberg-Gemeinden, der Aufsichtsrat des Wirtschaftsverbands Heuberg sowie Vertreter der NetzeBW.

Nach Vorstellung der geplanten Gründung der Heuberg Energie GmbH, der Sammlung von offenen Fragen und zahlreichen Wortmeldungen konnte im Ergebnis eine positive Grundstimmung für das Projekt festgestellt werden.

Die aufgeworfenen offene Fragen sind in beigefügter Anlage 8 in Form einer Zusammenstellung (Häufig gestellte Fragen) beigefügt.

Gesellschaftervertrag und Konsortialvertrag:

Der Gesellschaftervertrag ist als Anlage 9 beigefügt, der Konsortialvertrag als Anlage 10. Beide Verträge befinden sich im Entwurfsstand und werden aktuell mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Für die Gemeinden ist besonders das Thema der Nachschusspflicht wichtig. Hierzu wird auf den Vertragsentwurf verwiesen. Die Besetzung der Konsortialführer und der Aufsichtsräte wurde von den Bürgermeistern bei einem gemeinsamen Treffen am 2. Mai 2024 vorgenommen, mit folgendem Ergebnis (vorbehaltlich der Tatsache, dass die betroffene Kommune auch Mitglied der „Heuberg-Energie“ wird):

Aufsichtsrat: BM Leibinger, Bubsheim; BM Reichegger, Wehingen, BM Stoupal, Bärental

Konsortialführer: BM Ragg, Deilingen; BM Buggle, Böttingen und Mahlstetten

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Idee zur Gründung einer „Heuberg Energie GmbH“ wurde vonseiten des Wirtschaftsverbands Heuberg akribisch vorbereitet und rechtlich geprüft. In der gemeinsamen Sitzung aller Heuberg-Gemeinderäte wurde das Projekt vorgestellt und intensiv diskutiert. Auf die damalige Vorlage sowie die Sitzungsniederschrift wird verwiesen. Die Argumente, die für eine solche Gesellschaft und den Mehrwert für die Gemeinde sprechen, sind in dieser Vorlage ausführlich dargestellt.

Von Seiten der Verwaltung wird dringend empfohlen, der „Heuberg Energie GmbH“ als Gesellschafter beizutreten. Inwieweit sich dann die Gemeinde Mahlstetten bei einzelnen Projekten beteiligt oder auch einbringt, muss einzelfallbezogen jeweils im Gemeinderat beraten und beschlossen werden. Insofern fällt durch den entsprechenden Beschluss zwar die Ausgabe des Stammkapitals an, eine Abgabe von Flächen, eine Beteiligung an einzelnen Projekten und damit verbundene weitere Ausgaben sind kein Bestandteil dieses Beschlusses.

Vielmehr wird durch die Beteiligung an der „Heuberg Energie“ das Bekenntnis zur Raumschaft, zu den hiesigen Unternehmen und zu den Nachbarkommunen verstärkt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt den Beitritt der Gemeinde Mahlstetten zur geplanten GmbH „Heuberg Energie“ auf Grundlage des Gesellschaftervertrags und des Konsortialvertrags jeweils in der vorliegenden Entwurfsfassung.
2. Der Zahlung des geplanten Stammkapitals für die Gemeinde Mahlstetten in Höhe von voraussichtlich 5.885 EUR wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Beschluss zu Ziffer 1 gemäß § 108 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg der Kommunalaufsicht vorzulegen.
4. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung den beigefügten Gesellschaftervertrag (Entwurfsfassung) und den beigefügten Konsortialvertrag (Entwurfsfassung) anzupassen, soweit dies im weiteren Verfahren aufgrund redaktioneller Erfordernisse oder Forderungen der Kommunalaufsicht gegeben ist.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, alle weiteren Schritte zur Gründung der Heuberg Energie GmbH vorzunehmen.

Mahlstetten, 2. Mai 2024


Benedikt Buggle, Bürgermeister

Häufig gestellte Fragen:

1.) Nachschusspflicht der Gesellschafter:

Gemäß § 12 Abs. 6 des Gesellschaftervertrags wäre für eine Nachschusspflicht eine Zustimmung von 75 % der Gesellschafter erforderlich.

2.) eigener Bilanzierungskreislauf:

Wie in der Informationsveranstaltung am 11.03.2024 ausgeführt, kann ein eigener Bilanzierungskreislauf für den Heuberg ein Fernziel sein. Allerdings sind mit einem eigenen Bilanzierungskreislauf auch Pflichten verbunden. Über die konkrete Ausgestaltung wird die Geschäftsführung der Heuberg Energie GmbH zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

3.) Einspeisung ins Netz vs. Verbrauch:

Natürlich ist projektabhängig vorgesehen, den erzeugten Strom nicht nur ins Netz einzuspeisen, sondern primär der Verbrauchsstelle „unter dem Dach“ zu verkaufen. Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit wird die Geschäftsführung hier bei jedem Projekt entscheiden.

4.) Finanzierung der Projekte:

Es handelt sich bei der Finanzierung der einzelnen Projekte um eine reine Projektfinanzierung. Kein Gesellschafter ist verpflichtet, sich an dieser Finanzierung zu beteiligen. Das notwendige Kapital wird über Anleihen bei der Bürgerschaft, der Unternehmerschaft und auf Wunsch bei den Gemeinden eingeworben. Auch der Kreditmarkt kann beteiligt werden.

Vorlage für den Gemeinderat Mahlstetten
für die Sitzung am 14.05.2024

öffentlich

Beratung und Beschluss über die Erhöhung der Elternbeiträge ab dem 01.09.2024

I. Sachverhalt

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände Baden-Württemberg haben sich für das kommende Kindergartenjahr 2024/2025 auf eine erforderliche Erhöhung von 7,5 % der Elternbeiträge verständigt.

In der Sitzung am 21.06.2023 wurde vom Gemeinderat festgehalten, dass es langfristiges Ziel sein müsse, sich den Empfehlungen des Gemeindetags zu nähern. Um dieses Ziel zu verfolgen muss die Steigerung der Kindergartenbeiträge der Gemeinde Mahlstetten höher sein, als die des Gemeindetags. Folglich ist der Verwaltungsvorschlag eine Erhöhung um 9,5 % der Kindergartenbeiträge für den kommunalen Kindergarten „Schatzinsel“ für das Kindergartenjahr 2024/2025 (ausgehend von den Kindergartenbeiträgen 2023/2024). Da die Beiträge im Krippenbereich für Kinder aus einer Familie mit einem oder zwei Kindern im Verhältnis zu den Empfehlungen und vor allem auch in Relation zu den tatsächlich anfallenden Kosten unverhältnismäßig sind, schlägt die Verwaltung in diesem Bereich eine weitere Steigerung um 2,5 % vor. Der deutliche Unterschied zwischen den U3- und Ü3-Beiträgen ist durch den erhöhten pflegerischen Aufwand der U3-Kinder und dem dadurch vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel zu begründen.

In der Einrichtung vor Ort wird durch die Fachkräfte ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der frühkindlichen Bildung und Betreuung gewährleistet. Dies führt unweigerlich zu Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Anpassungen des Tarifvertrags für den Sozial- und Erziehungsdienst, sodass der kommunale Ergebnishaushalt je Gruppe jährlich mit rund 200.000 Euro belastet wird.

Folglich kommen durch die Erweiterung des Kindergartens Mahlstetten Baukosten i. H. v. 1,4 Mio. Euro und zusätzliche jährliche Folgekosten von 200.000 Euro auf die Gemeinde Mahlstetten zu.

Auf Grund der Pandemie sind die Kostensteigerungen der letzten Jahre bewusst nicht in erforderlichem Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen, um Familien in dieser Zeit nicht zusätzlich zu belasten. Deshalb ist eine Anpassung für die kommenden Kindergartenjahre der Beitragssätze notwendig.

Von den Verbänden wird weiterhin das Ziel angestrebt, durch Elternbeteiligung ein Kostendeckungsgrad von 20 % zu erreichen.

II. Berechnung

Bei der Berechnung ist zu berücksichtigen, dass die Empfehlungen der Verbände auf einer Bemessungsgrundlage von 30 Stunden Öffnungszeit pro Woche basieren. Darüber hinaus wird unterschieden zwischen einer Erhebung der Elternbeiträge in elf oder in zwölf Monatsraten und zwischen Kindergarten (Ü3) oder Krippe (U3).

In Mahlsetten belaufen sich die Öffnungszeiten des gemeindeeigenen Kindergartens je nach Gruppe auf 27,5 Stunden oder 35,5 Stunden pro Woche und die Elternbeiträge werden in zwölf Monatsraten erhoben.

Kindergartenbeiträge (Ü3) und Krippenbeiträge (U3) werden jeweils separat dargestellt.

a) Kindergartenbeiträge (Ü3) – 35,5h/Woche

Ü3 35,5 h/Woche				
Für 1 Kind aus einer Familie...	Empfehlung 2024/2025	Mahlsetten 2023/2024	Mahlsetten 2024/2025	Abweichung zur Empfehlung
... mit einem Kind*	175,00 €	144,00 €	158,00 €	-17,00 €
... mit zwei Kindern*	136,00 €	110,00 €	120,00 €	-16,00 €
... mit drei Kindern*	92,00 €	72,00 €	79,00 €	-13,00 €
... ab vier Kindern*	31,00 €	24,00 €	26,00 €	-5,00 €

b) Kindergartenbeiträge (Ü3) – 27,5 h/Woche

Ü3 27,5 h/Woche				
Für 1 Kind aus einer Familie...	Empfehlung 2024/2025	Mahlsetten 2023/2024	Mahlsetten 2024/2025	Abweichung zur Empfehlung
... mit einem Kind*	136,00 €	112,00 €	123,00 €	-13,00 €
... mit zwei Kindern*	105,00 €	85,00 €	93,00 €	-12,00 €
... mit drei Kindern*	72,00 €	55,00 €	60,00 €	-12,00 €
... ab vier Kindern*	24,00 €	18,00 €	20,00 €	-4,00 €

c) Krippenbeiträge (U3) – 35,5 h/Woche

U3 35,5 h/Woche				
Für 1 Kind aus einer Familie...	Empfehlung 2024/2025	Mahlsetten 2023/2024	Mahlsetten 2024/2025	Abweichung zur Empfehlung
... mit einem Kind*	519,00 €	324,00 €	363,00 €	-156,00 €
... mit zwei Kindern*	386,00 €	244,00 €	273,00 €	-113,00 €
... mit drei Kindern*	260,00 €	205,00 €	224,00 €	-36,00 €
... ab vier Kindern*	103,00 €	81,00 €	89,00 €	-14,00 €

* berücksichtigt werden jeweils Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen und unter 18 Jahre alt sind

III. Beschlussvorschlag

01. Die Kindergartenbeiträge (Ü3 – 35,5h/Woche) werden für das kommende Kindergartenjahr 2024/2025 auf die unter a) genannten Beiträge festgesetzt.
02. Die Kindergartenbeiträge (Ü3 – 27,5h/Woche) werden für das kommende Kindergartenjahr 2024/2025 auf die unter b) genannten Beiträge festgesetzt.
03. Die Krippenbeiträge (U3 – 35,5h/Woche) werden für das kommende Kindergartenjahr 2024/2025 auf die unter c) genannten Beiträge festgesetzt.

Mahlstetten, 30.04.2024

Benedikt Buggle
Bürgermeister